

## Richtlinien zur Förderung von OA-Publikationen an der PHTG

### Ausgangslage

Gemäss der [Open-Access-Policy der PHTG](#) unterstützt die Campus-Bibliothek die verlagsunabhängige Veröffentlichung von Gold-OA-Publikationen in qualitätsgesicherten Open-Access-Zeitschriften. Für die Kostenübernahme steht ein entsprechender Publikationsfonds zur Verfügung. Die Übernahme von Gebühren hybrider Publikationen ist nicht Teil der vorliegenden Förderrichtlinien.

### Richtlinien für die Übernahme von OA-Publikationskosten

1. Die Autorin bzw. der Autor<sup>1</sup> einer Publikation muss zum Zeitpunkt der Erstellung an der PHTG angestellt sein und als «Corresponding Author» genannt werden<sup>2</sup>. Die Nennung der PHTG-Affiliation muss in der Publikation klar ersichtlich sein.
2. Publikationsgebühren, die im Rahmen von Drittmittelprojekten entstanden sind, sollen, sofern budgetiert, vorrangig aus den vorhandenen Projektmitteln beglichen werden. Bei Zeitschriftenartikeln und Buchkapiteln, die aus einem vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Forschungsprojekt hervorgegangen sind, übernimmt der SNF die entsprechenden Publikationsgebühren<sup>3</sup>. OA-Gebühren für Monografien können auch ohne Projektbezug über den SNF finanziert werden.
3. Für die Übernahme von Article Processing Charges (APCs) gelten folgende Bedingungen:
  - a. Die Zeitschrift, in der publiziert wird, muss im [Directory of Open Access Journals](#) (DOAJ) gelistet sein, oder, im Falle einer neu gegründeten Zeitschrift, die DOAJ-Kriterien erfüllen.
  - b. Der geförderte Höchstbetrag für APCs richtet sich nach den Empfehlungen von swissuniversities in Bezug auf die Unterstützung von institutionellen Publikationsfonds<sup>4</sup>. Eine anteilige Finanzierung ist nicht möglich.
  - c. Für geförderte Zeitschriftenartikel ist die Nutzung einer CC-BY-Lizenz Pflicht.
4. Für die Übernahme von Book Processing Charges (BPCs) und Book Chapter Processing Charges (BCPCs) gelten folgende Bedingungen:
  - a. Der Verlag sollte vorzugsweise im [Directory of Open Access Books](#) (DOAB) aufgeführt sein oder nach ähnlichen Grundsätzen funktionieren. Pflicht ist in jedem Fall die sofortige und unmittelbar frei zugängliche Veröffentlichung (Gold-OA).

---

<sup>1</sup> Im Falle von Sammelbänden die Herausgeberin bzw. der Herausgeber

<sup>2</sup> Der abschliessende Entscheid über eine Förderung unterliegt in Zweifelsfällen dem Prorektorat Forschung und Wissensmanagement der PHTG.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch: [SNF - Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung](#)

<sup>4</sup> Abrufbar unter: [«Action line Open Access Fund – Specifications»](#), S. 2.



- b. Der geförderte Höchstbetrag für BPCs richtet sich nach den Empfehlungen von swissuniversities in Bezug auf die Unterstützung von institutionellen Publikationsfonds<sup>4</sup>. Eine anteilige Förderung höherer BPCs ist möglich.
  - c. Bei geförderten Büchern und Buchkapiteln wird die Verwendung einer CC-BY-Lizenz empfohlen.
5. Über den Publikationsfonds der PHTG geförderte Publikationen werden im Publikationsserver der PHTG erfasst und öffentlich zugänglich gemacht<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> In der Verlagsversion (Version of Record, VoR) und i.d.R. zeitgleich mit der Verlagsveröffentlichung.